



Leseprobe aus Werner, Leben als Pflegekind, ISBN 978-3-7799-6093-5
© 2019 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?
isbn=978-3-7799-6093-5](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6093-5)

1 Einleitung

Kinder, deren Eltern aus unterschiedlichen Gründen ihren Erziehungsaufgaben nicht nachkommen können, werden in der Schweiz, wie auch in anderen Ländern, vorübergehend oder längerfristig in Heimen oder Pflegefamilien untergebracht. Die Herausnahme eines Kindes aus der Familie und die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist ein gravierender Einschnitt in die Privatsphäre der Familie und bedeutet für das betroffene Kind eine massive Veränderung der Lebenssituation und der Bedingungen seines Aufwachsens. Aus sozialpädagogischer Perspektive müssen diesen Kindern, trotz des massiven Eingriffs und der besonderen Lebenssituation als Pflegekind, möglichst optimale Voraussetzungen für ihre persönliche Entwicklung ermöglicht werden. Damit Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe und Behörden Unterbringungsentscheide verantwortlich fällen und entwicklungsförderliche Bedingungen des Aufwachsens in Pflegefamilien unterstützen können, sind wissenschaftliche Erkenntnisse notwendig. Grundlegende Forschungen zum Pflegekinderbereich in der Schweiz werden deshalb auch immer wieder gefordert (z. B. Gassmann, 2010, S. 18).

Die verschiedenen Akteure im Pflegekinderbereich wie Behörden, Fachstellen, Beistände und Beiständinnen, Familienplatzierungsorganisationen, Pflegeeltern etc. nehmen für sich – in guter Absicht – in Anspruch, zum Wohle des Pflegekindes zu planen, konzipieren und handeln. Trotzdem besteht die Gefahr, dass wichtige Anliegen von Pflegekindern übersehen werden, da diese selbst noch zu wenig einbezogen werden in zentrale Fragen, die ihre Lebenssituation betreffen; viele Akteure formulieren stellvertretend in ihrem Namen deren Bedürfnisse und Anliegen. Dieser Eindruck entsteht, wenn man die Fachliteratur zur Pflegekinderhilfe im deutschsprachigen Raum betrachtet. Die Sicht der Pflegekinder wurde lange Zeit auch wissenschaftlich kaum untersucht. Vor dem Hintergrund einer sozialpädagogischen Perspektive jedoch sind „das Erleben, die subjektive Verarbeitung, die Integration in biografische Prozesse und die Erfahrungen von Beteiligung, Gestaltungsmöglichkeiten und Selbstwirksamkeit besonders bedeutsam“ (Wolf, 2011, S. 198). Die vorliegende qualitative Studie zur Frage, wie Jugendliche im Alter von 14 bis 19 Jahren, die in Pflegefamilien leben, diese besondere Lebenssituation wahrnehmen, leistet deshalb einen Beitrag, die Sichtweise von Pflegekindern auf die Pflegekindsituation darzustellen. Die qualitative Untersuchung ermöglicht Einblicke in die Erfahrungswelt, in die Gedanken- und Gefühlswelt und damit in die subjektive Auseinandersetzung der Jugendlichen mit der eigenen Pflegekindsituation.

Exkurs: Verdingkinder in der Schweiz

Die Unterbringung in Pflegefamilien ist in der Schweiz eine traditionelle Unterstützungsform der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe. In den letzten fünfzehn Jahren ist insbesondere die Situation der ehemaligen Verdingkinder historisch aufgearbeitet worden. Verdingkinder waren Kinder, die von den Behörden auf Bauernhöfen platziert wurden, wo sie für ihren Lebensunterhalt auf dem Hof arbeiten mussten. Im 19. Jahrhundert und bis weit in die siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts wurden in der Schweiz Kinder und junge Menschen gegen ihren Willen von den Behörden in Heimen oder auf Bauernhöfen platziert. Dies, weil sie aus armen Verhältnissen stammten, weil sie als uneheliche Kinder geboren worden waren, in „schwierigen Familienverhältnissen“ aufwuchsen oder weil sie als sogenannt „schwierig“ und „aufmüpfig“ galten. Viele dieser Kinder und jungen Menschen litten unter der Fremdplatzierung. Als Verdingkinder wurden sie auf Bauernhöfen als Arbeitskräfte ausgebeutet oder in Heimen und Erziehungsanstalten als Anstaltszöglinge physisch und psychisch misshandelt. Andere wiederum wurden in psychiatrische Anstalten oder in Gefängnisse eingewiesen, ohne dass sie sich rechtlich gegen diese Massnahmen wehren konnten. In manchen Fällen kam es zudem zu Zwangssterilisationen. Dies alles sind Leiden der Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, die in der Schweiz bis 1981 angeordnet wurden. Es soll an dieser Stelle keine umfassende Schilderung der Aufarbeitung der Geschichte der Fremdplatzierung in der Schweiz vorgenommen werden, es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es mittlerweile eine Reihe von wissenschaftlichen Publikationen mit historischem und sozialpolitischem Fokus und einige Publikationen aus der Perspektive von betroffenen ehemaligen Heim- und Pflegekindern gibt (z. B. Freisler-Mühlemann, 2011; Leuenberger & Seglias, 2010; Wohlwend & Honegger, 2009). Zudem wurde 2013 für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vom Bund ein runder Tisch eingerichtet, der sich aus Betroffenen, Behörden und anderen Involvierten zusammensetzt. Dieser hat 2014 verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, wie beispielsweise den Aufbau von Anlaufstellen in den Kantonen, Aktensicherung und umfassende Akteneinsicht, finanzielle Entschädigung für Betroffene sowie die wissenschaftliche Aufarbeitung dieses unrühmlichen Kapitels Schweizer Sozialgeschichte (Bundesamt für Justiz, 2014). Vor diesem historischen Hintergrund stellt sich auch die Frage, wie Kinder und Jugendliche, die heute in der Schweiz in Pflegefamilien leben, die Unterbringungen erleben.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen für Unterbringungen in Pflegefamilien in der Schweiz (Kap. 1.1), die zentralen Begriffe (Kap. 1.2) und der Aufbau der Arbeit (Kap. 1.3) beschrieben.

1.1 Rechtliche Grundlagen des Pflegekinderbereichs

Wenn die leiblichen Eltern die Sorge für ihr Kind – aus unterschiedlichen Gründen – nicht mehr ausreichend wahrnehmen können und eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, so hat der Staat gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) die Aufgabe, geeignete Massnahmen zum Wohle des Kindes zu treffen. Die längerfristige Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie ist eine der schwerwiegendsten Massnahmen, die durch den Staat vorgenommen werden kann (Arnold, Huwiler, Raulf, Tanner & Wicki, 2008, S. 25). In der Schweiz werden dafür mehrheitlich die Begriffe *Platzierung* (z. B. Blülle, 2013, S. 12; Cassée, 2013, S. 70; Shuler, 2013, S. 92) oder *Fremdplatzierung* (z. B. Eberitzsch, Keller, Rauser & Staiger Marx, 2017, S. 141; Schmid, 2013, S. 17) verwendet. In dieser Begrifflichkeit, die an die örtliche Platzierung einer Sache erinnert, kommt zum Ausdruck, dass das Kind im Unterbringungsprozess zum Objekt wird, weshalb der Begriff aus sozialpädagogischer Perspektive zu kritisieren ist. Für die vorliegende Arbeit wird deshalb vorwiegend der in der übrigen deutschsprachigen Fachliteratur gebräuchliche Begriff der *Unterbringung* oder *Fremdunterbringung* verwendet. Die Begriffe Platzierung und Fremdplatzierung werden nur dann eingesetzt, wenn sie in den entsprechenden Originalquellen so verwendet werden.

Die Fremdunterbringung von Kindern bedeutet für die betroffenen Familien einen massiven Eingriff in die Privatsphäre und Autonomie. Der Entscheid darf deshalb von Fachpersonen erst nach Abwägung und Prüfung aller anderen alternativen Unterstützungsformen, wie zum Beispiel einer Familienberatung oder Familienbegleitung, gefällt werden. Ziel der Fremdunterbringung ist, „einerseits die negativen Auswirkungen einer familiären Not- und Mangelsituation auf Kinder und Jugendliche zu kompensieren“ und „andererseits Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsschwierigkeiten und vorwiegend entmutigenden Sozialisationserfahrungen neue Chancen“ zu eröffnen (Blülle, 2013, S. 11). Mit dem Begriff *Kinderschutz* werden alle „gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen“ (Häfeli, 2013, S. 275) erfasst. Es wird unterschieden zwischen freiwilligem Kinderschutz, öffentlich-rechtlichem Kinderschutz, strafrechtlichem Kinderschutz und international-rechtlichem Kinderschutz.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Rechtliche Grundlage für die Unterbringung von Kindern ausserhalb der Familie sind primär die zivilrechtlichen Kinderschutzbestimmungen, die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert sind. Am 1. Januar 2013 trat

das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Dieses löste „das über 100-jährige, seit Bestehen des ZGB praktisch unveränderte Vormundschaftsrecht ab“ (Häfeli, 2014, S. 10). Die gesetzliche Basis für die Unterbringung von Kindern ausserhalb der Herkunftsfamilie ist das Kindesschutzrecht, das in den Art. 307 ff des ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 2010) geregelt ist. Das Kindesschutzrecht wiederum ist Bestandteil des Kindesrechts, das im ZGB in Art. 252 ff geregelt ist (Blum, 2016, S. 164). Eine Übersicht über alle relevanten Gesetzesartikel im Zusammenhang mit dem zivilrechtlichen Kindesschutz bietet Blum (2016) im neuen „Handbuch Pflegekinder“ der Pflegekinder-Aktion Schweiz². Unterbringungen in Pflegefamilien können aufgrund von behördlich angeordneten zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen oder auf der Basis von freiwilligen Platzierungen mit dem Einverständnis der Eltern vorgenommen werden.

Zivilrechtlich angeordnete Unterbringungen: Die gesetzlichen Grundlagen für zivilrechtliche Unterbringungen von Kindern ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie sind in den Art. 307, Art. 308 und Art. 310 des ZGB geregelt. Art. 307 besagt, dass die Kinderschutzbehörde bei einer Kindeswohlgefährdung Massnahmen zum Schutze des Kindes treffen kann. Das Kindeswohl gilt dann als gefährdet, wenn die «ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des physischen oder psychischen Wohls des Kindes» (Blum, 2016, S. 167) besteht. Der in Art. 307 Abs. 1 ZGB formulierte Grundsatz besagt, dass das Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohls das Einschreiten der Behörden beziehungsweise das Anordnen von Kindesschutzmassnahmen rechtfertigt. Gestützt auf Art. 308 Abs. 1 ZGB können die Behörden eine Beistandschaft, auch Erziehungsbeistandschaft genannt, errichten. In diesen Fällen wird von der Behörde für das Kind ein *Beistand oder eine Beiständin* ernannt, der oder die die Eltern in ihrer Sorge- und Erziehungsfunktion unterstützt. Auf der Basis von Art. 310 ZGB kann die Kindesschutzbehörde das Obhutsrecht der Eltern aufheben und das Kind in einer Pflegefamilie oder einem Heim unterbringen. „Das Obhutsrecht ist als Teil der elterlichen Sorge das Recht der Eltern, über den Aufenthaltsort (die Obhut) des Kindes zu bestimmen, also zu entscheiden, wo das Kind wohnt (Aufenthaltsbestimmungsrecht, rechtliche Obhut; vgl. Art. 301 Abs. 3 ZGB)“ (Blum, 2016, S. 168). Seit dem Inkrafttreten des *neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auf den 1. Januar 2013* sind für zivilrechtlich angeordnete Fremdunterbringungen nicht mehr die Vormundschaftsbehörden zuständig, die sich aus Laien zusammensetzten, sondern die neuen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), die aus professionellen Fachpersonen bestehen. In den neu geschaffenen interdisziplinär zusammengesetzten Behörden (KESB)

2 Seit 2017 tritt der Verein Pflegekinder-Aktion Schweiz mit neuem Namen auf, PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz.

sind professionelle Fachpersonen aus Recht, Sozialarbeit und Psychologie/Pädagogik vertreten (Häfeli, 2014, S. 11).

Freiwillige Unterbringungen: Neben den von den Behörden angeordneten Unterbringungen gibt es auch Eltern, die ihr Kind im Rahmen einer Kindes-schutzmassnahme „freiwillig“ zur Obhut in eine Pflegefamilie geben. In solchen Fällen wurden die Eltern meistens bereits während einer gewissen Zeit durch einen Erziehungsbeistand gemäss Art. 308 ZGB begleitet und beraten. Wenn die Eltern dann freiwillig dazu kommen, das Kind ausserhalb der Familie unterzubringen, um eine Kindeswohlgefährdung zu verhindern und die Entwicklung des Kindes zu fördern, so „kann die Behörde darauf verzichten, selber einen Unterbringungsentscheid zu fällen und den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen“ (Blum, 2016, S. 182). Es handelt sich demzufolge um eine relative Freiwilligkeit der Eltern, sie können damit einem drohenden behördlichen Entscheid zuvorkommen.

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)

Weitere gesamtschweizerisch verpflichtende Bestimmungen für den Pflegekinderbereich sind in der PAVO, Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) (Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338, Stand vom 20. Juni 2017) festgehalten. Im Zentrum der vorliegenden Studie stehen Jugendliche, die aufgrund freiwilliger oder behördlich angeordneten, zivilrechtlichen Unterbringungen im Kanton Zürich in Pflegefamilien leben. Im Folgenden werden deshalb einige Bestimmungen der PAVO und deren Umsetzung im Kanton Zürich dargestellt.

Bewilligungspflicht: Die Aufnahme von minderjährigen Pflegekindern ist in der Schweiz bewilligungspflichtig und steht unter behördlicher Aufsicht. Art. 4 der PAVO regelt die Bewilligungspflicht. Wer ein Kind länger als einen Monat gegen Entgelt oder länger als drei Monate unentgeltlich bei sich zur Pflege und Erziehung in den Haushalt aufnimmt, benötigt eine Bewilligung der Behörde (vgl. Art. 4, Absatz 1 PAVO). Auch wer ein verwandtes Kind bei sich aufnimmt, untersteht der Bewilligungspflicht. Eine Bewilligung bezieht sich immer auf ein konkretes Pflegeverhältnis, d. h. die Behörde bewilligt, dass ein bestimmtes Kind in einer bestimmten Familie zur Pflege untergebracht wird (vgl. Art. 8, Absatz 2 PAVO). Pflegeeltern erhalten in der Schweiz demzufolge keine generelle Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern. Im Kanton Zürich liegt die Erteilung der Bewilligung für ein Pflegeverhältnis bei der (für das Pflegekind zuständigen) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) (vgl. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge, vom 11. September 1969, Fassung gemäss RRB vom 7. November 2012, § 4 und 5).

Aufsicht: Pflegeverhältnisse sind nicht nur bewilligungspflichtig, sondern sie werden gemäss Art. 10, Absatz 1 der PAVO auch beaufsichtigt. Eine Fachper-

son der Behörde, so heisst es dort, besucht die Pflegefamilien so oft als nötig, mindestens jedoch ein Mal jährlich, und führt über diese Besuche Protokoll (vgl. Art. 10, Absatz 1 PAVO). Im Kanton Zürich erfolgt die Aufsicht des Pflegeverhältnisses durch von der KESB mandatierte Sozialarbeitende der Kinder- und Jugendhilfezentren des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich (vgl. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge, vom 11. September 1969, Fassung gemäss RRB vom 7. November 2012, § 14).

Vertragliche Vereinbarung des Pflegeverhältnisses: Bei einer Unterbringung wird das Pflegeverhältnis in einer vertraglichen Vereinbarung, dem *Pflegevertrag* geregelt. Bei einer freiwilligen Unterbringung besteht der Vertrag zwischen den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern, bei einer behördlich angeordneten Unterbringung zwischen den Behörden und den Pflegeeltern. In denjenigen Fällen, in denen die Pflegeeltern im Auftrag einer Familienplatzierungsorganisation tätig sind, besteht der Vertrag zwischen den Behörden und der entsprechenden Familienplatzierungsorganisation. Im Pflegevertrag ist u. a. die Höhe des Pflegegeldes geregelt, das die Pflegeeltern erhalten. Der Grundsatz der Entgeltlichkeit von Pflegeverhältnissen ist in Art. 294 Abs. 1 ZGB festgelegt (Blum, 2016, S. 189). Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus a) der Übernahme der Kosten für Ernährung, Unterkunft, Bekleidung, Nebenkosten für diverse Auslagen und b) der Entschädigung für die Betreuung des Kindes.

Eine umfassende Übersicht über alle relevanten gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Pflegekindern in der Schweiz findet sich im „Handbuch Pflegekinder“ (Pflegekinder-Aktion Schweiz, 2016, S. 201–204).

UN-Kinderrechtskonvention

Die gesetzlichen Grundlagen für Fremdunterbringungen in Pflegefamilien in der Schweiz berücksichtigen die UN-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, SR. 0.107). Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) umfasst in insgesamt 54 Artikeln zentrale Grundrechte, die allen Kindern auf der Welt zustehen sollen. Die KRK macht Aussagen zu Überleben, Schutz und Entwicklung von Kindern und basiert auf den Prinzipien der Nicht-Diskriminierung, des Kindeswohls und der Anhörung von Kindern. Die Schweiz hat die UN-Kinderrechtskonvention am 24. Februar 1997 ratifiziert. Artikel 20 der KRK verlangt einen besonderen Schutz und Beistand des Staates für Kinder, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in ihrer familiären Umgebung leben können.

Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls als zentraler Grundsatz für alle Massnahmen, die Kinder betreffen, ist in der UN-Kinderrechtskonvention in Art. 3 festgehalten. Gemäss Einschätzung von Blum (2016, S. 171) stellen auch das ZGB (z. B. Art. 296, 301) und die schweizerische Pflegekinderver-

ordnung (Art. 1a PAVO) das Kindeswohl explizit ins Zentrum. Der Begriff Kindeswohl ist aus juristischer Sicht ein „allgemeiner Rechtsbegriff“, das heisst, er ist im Gesetz bewusst nicht definiert und muss je nach gesellschaftlichem und rechtlichem Kontext sowie auf der Basis von neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen interpretiert werden (Blum, 2016, S. 180). Im Zusammenhang mit der Unterbringung von Pflegekindern sind am Kindeswohl orientierte Entscheidungsfindungen jedoch meist komplex, die Sichtweisen der Betroffenen (Eltern, Kinder, Fachpersonen, Behörden) können sehr unterschiedlich sein, und der Prozess der Entscheidungsfindung kann sich deshalb für alle Beteiligten anforderungsreich gestalten.

Weitere fachliche Grundlagen

Aufgrund eines fehlenden nationalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes liegt in der Schweiz die Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe bei den einzelnen Kantonen und Gemeinden. Der Pflegekinderbereich ist ein zentraler Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der, wie dargelegt, in einigen Grundsätzen zwar auf einer gesamtschweizerischen gesetzlichen Grundlage (PAVO) basiert, jedoch sind die Organisationen und Prozesse der Pflegekinderhilfe je nach Kanton sehr unterschiedlich ausgestaltet, und es besteht eine Vielfalt an Angeboten, die selbst für Fachleute der Kinder- und Jugendhilfe kaum zu überblicken ist (Piller & Schnurr, 2013, S. 8). Weiter bestehen gemäss Einschätzung verschiedener Autoren und Autorinnen in der Schweiz für Fachpersonen wenig verpflichtende Vorgaben zum konkreten Vollzugsverfahren, keine gemeinsamen Standards, und insbesondere fehlen verbindliche Richtlinien zum Einbezug der Eltern und Kinder im Rahmen eines Platzierungsprozesses (Arnold et al., 2008, S. 11; Cassée, 2013, S. 70; Zatti, 2005). Der „Leitfaden Fremdplatzierung“ des Fachverbandes Integras – Sozial- und Sonderpädagogik (Integras, 2013) bietet Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz eine fachliche Orientierung und Unterstützung bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen im Rahmen ihres professionellen Auftrags. Der Leitfaden stellt eine Reihe von Entscheidungshilfen für den anspruchsvollen Prozess einer Fremdunterbringung zur Verfügung, die insbesondere auch die Partizipation der betroffenen Kinder, Jugendlichen und weiterer Familienangehörigen berücksichtigen (Aebischer & Gabriel, 2013, S. 7). Auch das „Handbuch Pflegekinder“ der Pflegekinder-Aktion Schweiz (2016) gibt einen fundierten Überblick über die rechtlichen Grundlagen, informiert über aktuelle Themen und beantwortet viele relevante Fragen, die sich Fachpersonen, Pflegeeltern und leibliche Eltern von platzierten Kindern stellen. Abschliessend kann festgehalten werden, dass der Pflegekinderbereich in der Schweiz geprägt ist durch eine fehlende nationale Gesetzgebung für die Kinder- und Jugendhilfe und eine föderalistische Struktur, in der die lokalen Behörden einen grossen Spielraum